

Vorläufige Benutzungs- und Gebührenordnung für den Dorfmittelpunkt „Kirchstraße 4“ der Ortsgemeinde Impflingen

§ 1 Widmungszweck

Der Dorfmittelpunkt „Kirchstraße 4“ ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Impflingen.

Soweit die Einrichtung nicht für Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen wird, dient sie als Begegnungsstätte ihrer Einwohner und ihrer ortsansässigen Vereine.
Der Widmungszweck umfasst insbesondere:

- Vereinstätigkeiten und satzungsgemäße Veranstaltungen von örtlichen Vereinen
- Private Feiern von Einwohnern der Ortsgemeinde Impflingen

Die Benutzung ist beim Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfmittelpunktes besteht nicht.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht im Dorfmittelpunkt „Kirchstraße 4“ steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Überlassung, Haftung

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Impflingen und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt. Eine Weitervermietung durch den Nutzer ist nicht gestattet.

Die Benutzung des Dorfmittelpunktes geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie eines Beauftragten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen der Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt (kommunale Haftpflicht).

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

Die Träger von Veranstaltungen haften für alle Schäden, die bei Veranstaltungen auftreten. Verursachte Schäden an Gebäude und Einrichtung sind der Ortsgemeinde zu ersetzen. Aufgetretene Mängel sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.

Nach jeder Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten (einschließlich Toiletten- und Nebenanlagen) in einwandfreiem Zustand durch den Veranstalter oder dessen Beauftragten dem Verantwortlichen der Ortsgemeinde zu übergeben. Im Bedarfsfalle erfolgt die kostenpflichtige Ersatzvornahme.

Die Benutzer sind verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen für Veranstaltungen einzuholen.

§ 4 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Dorfmittelpunktes „Kirchstraße 4“ wird eine Gebühr erhoben.

Benutzungsgebühr	Ortsansässige Benutzer/Vereine
Dorfmittelpunkt – Funktionsgebäude (Räume EG) Ohne Heizung, mit Küchenbenutzung	60,00 €
mit Heizung u. Küchenbenutzung	90,00 €
Nebenkostenpauschale Funktionsgebäude	20,00 €
Dorfmittelpunkt mit Scheune u. Hofbenutzung ohne Heizung, mit Küchenbenutzung	100,00 €
mit Heizung u. Küchenbenutzung	130,00 €
Nebenkostenpauschale komplett	40,00 €

Im Einzelfall (Ausnahmefall) ist der Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordnete ermächtigt, die Benutzungsgebühr auf einen anderen Betrag festzusetzen oder zu erlassen.

Bei Groß- bzw. mehrtägigen Veranstaltungen sind die Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas) gesondert abzurechnen. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

Die Toilettenanlagen sind vom Veranstalter auszustatten und nach der Veranstaltung entsprechend zu reinigen.

Für die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Vereinigungen (z.Zt. SPD, CDU, FWG, Bündnis90/Grüne) sowie die ansässigen örtlichen Vereine (nicht kommerziell) von Impfingen werden für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen je Tag für die Nutzung des Funktionsgebäudes (Räume EG) pauschal 20,00 € erhoben.

Der Seniorenverein zahlt für die dauernde Benutzung eine jährliche Pauschale von 100,00 €. Die Pauschale wird am Jahresende fällig und von der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land angefordert.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorläufige Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Impfingen, den 10.03.2010

Flicker
Ortsbürgermeister

